

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

21. 10. 1966 Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

129

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 242, 305, 328;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4; ZPO §§ 41, 383, 528,
561, 850 d; Ehegesetz §§ 58 ff.; BBG §§ 124, 124a,
125, 128; BRRG §§ 71, 73; RVO §§ 590, 592, 1264, 1265,
1268; AVG §§ 41, 42, 45; BVersG §§ 38 ff., 42

Leitsätze:

1. Für Ansprüche auf Zahlung von Witwenbezügen, die aus einer einem Arbeitnehmer erteilten Versorgungszusage gegen den Arbeitgeber hergeleitet werden, sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich sachlich zuständig (vgl. BGHZ 16, 339 ff. = AP Nr. 4 zu § 118 ArbGG 1953).
2. Werden in einer vom privaten Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erteilten Versorgungszusage "der Ehefrau" des Arbeitnehmers Witwenbezüge zugesagt, so ist daraus nicht ohne weiteres auch die "geschiedene Ehefrau" des Arbeitnehmers berechtigt.
3. Ein privater Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer Alters- und Hinterbliebenenversorgung verspricht, ist nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit nicht verpflichtet, sich hierbei nach den öffentlichrechtlichen Bestimmungen des Beamtenrechts und nach dem Recht der Sozialversicherung zu richten und auch der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau des Arbeitnehmers Witwenbezüge zu sichern. Ohne eine vertragliche Festlegung gibt es daher keine Ansprüche der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau gegen den Arbeitgeber auf Zahlung von Witwenbezügen.

Aktenzeichen: 3 AZR 119/66

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1966

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
Am 21. Oktober 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Donnig für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 7. Dezember 1965 - 5 Sa 511/65 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die 1904 geborene Klägerin ist die geschiedene Ehefrau des Herrn K R ; die Ehe wurde im Jahre 1924 geschlossen. Herr R trat 1948 als Hoteldirektor in die Dienste der Beklagten. Am 31. Dezember 1955 gab diese Herr R eine schriftliche Versorgungszusage, in der es u.a. heißt:

"Das Jahr 1955 geht zu Ende und wir möchten Ihnen für die bisher geleistete Arbeit danken und unsere Anerkennung aussprechen. Um Ihre Verbundenheit mit unserer Gesellschaft zu stärken und insbesondere um Ihnen einen Teil der Sorgen für die Zeit des Alters oder der Not abzunehmen, machen wir Ihnen folgende Zusage:

- 1.) Nach fünfjähriger, ununterbrochener Betriebszugehörigkeit, jedoch frühestens nach Vollendung des 40. Lebensjahres haben Sie an unsere Gesellschaft einen Pensionsanspruch.

.....

- 5.) Im Falle Ihres Todes erhält Ihre Ehefrau eine lebenslängliche Rente in Höhe von 50 % des Betrages, den Sie als Pension erhalten haben oder erhalten haben würden, unter der Voraussetzung, daß der Tag Ihrer Eheschließung mehr als fünf Jahre zurückliegt. Wenn die Überlebende Ehefrau neue Bindungen familiärer Art eingeht, erlöschen sämtliche Ansprüche.

....."

Die Klägerin hatte, kurz bevor die Versorgungszusage erteilt wurde, die eheliche Wohnung verlassen. Im April 1956 erhob sie Scheidungsklage; im Juni 1956 wurde die Ehe aus alleinigem Verschulden des Ehemannes geschieden. Gleichzeitig verpflichtete sich der Ehemann, 46,8 % seines Nettoeinkommens als Unterhalt an die Klägerin abzuführen. Im Oktober 1957 heiratete er wieder. Am 16. Juni 1961 ist er gestorben. Herr R hat seine zweite Frau zur Alleinerbin eingesetzt. Sein letztes Gehalt betrug monatlich 2.050,-- DM brutto.

Die Klägerin meint, die Beklagte schulde ihr auf Grund der Versorgungszusage Witwenpension. Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 1. September 1965 den Betrag von monatlich 266,50 DM, d.h. insgesamt 13.591,50 DM, zu zahlen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag die Auffassung vertreten, die Klägerin könne eine Witwenpension nach der Versorgungszusage nicht beanspruchen, weil sie beim Tode des Herrn R nicht mehr dessen Ehefrau gewesen sei.

Beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht ist die Klägerin unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie ihren Zahlungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagte hatte in der ersten Instanz die sachliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts gerügt. Das Arbeitsgericht hat seine Zuständigkeit bejaht. Die Beklagte hat ihre Rüge weder in der zweiten noch in der dritten Instanz wiederholt. Es kann dahinstehen, ob unter diesen Voraussetzungen die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BAG 15, 325 ff. = AP Nr. 11 zu § 528 ZPO und die gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erhobenen beachtlichen Bedenken von Pohle in seiner Anmerkung zu BAG AP Nr. 11 zu § 528 ZPO mit weiteren Hinweisen); denn die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 ArbGG gegeben:

ber. durch
Bach. vom
21.3.67 A

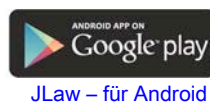
Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Witwenbezügen kann seine Rechtsgrundlage nur in dem Arbeitsvertrag ihres geschiedenen Ehemannes zu der Beklagten haben. Für Rechtsstreitigkeiten dieser Art sind die Arbeitsgerichte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG ausschließlich zuständig. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft allerdings nur den Fall, daß die Streitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ausgetragen werden. Die



ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gilt aber nach § 2 Abs. 4 ArbGG auch in solchen Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes anstelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist. Die Klägerin ist zwar nicht Rechtsnachfolgerin ihres geschiedenen Ehemannes; sie ist hinsichtlich des Klageanspruches auch nicht kraft Gesetzes an seine Stelle getreten. Vielmehr kann ihr, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend sagt, der Klageanspruch aus dem Vertrage nur nach § 328 BGB als vertraglich begünstigter Dritter zustehen. Auch für Fälle dieser Art ist aber die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben (BGHZ 16, 339 ff. = AP Nr. 4 zu § 118 ArbGG 1953; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 2 Randz. 237; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 2 Randz. 139). Diese erweiternde Auslegung des ArbGG ist durch dessen Ziel gerechtfertigt, alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, die in greifbarer Beziehung zum Arbeitsverhältnis stehen und überwiegend durch das Arbeitsverhältnis bestimmt werden, auch prozessual den Arbeitsgerichten zuzuweisen (vgl. auch BAG 17, 59 [62, 63] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG).

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Versorgungszusage der Beklagten an Herrn R vom 31. Dezember 1955 ohne revidiblen Verstoß dahin ausgelegt, daß sie keine Rechte der Klägerin begründet. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

1. Dem Landesarbeitsgericht kann allerdings nicht gefolgt werden, wenn es ausführt, Versorgungsversprechen müßten eng ausgelegt werden. Es ist zwar richtig, daß ein Anspruch auf ein betriebliches Ruhegeld nicht schon kraft Gesetzes aus dem Arbeitsverhältnis hergeleitet werden kann, sondern daß der Versorgungsanspruch eines besonderen Rechtsgrundes bedarf (BAG 4, 360 [367] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu IV]; BGHZ 16, 50 [51] = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Hiermit ist aber nicht - wie das Landesarbeitsgericht annimmt - gesagt, daß ein ausdrückliches Ruhegeldversprechen zu fordern wäre. Es ist allgemein anerkannt, daß neben Einzel-



vertrag und Kollektivvereinbarung auch eine sogenannte stillschweigende Vereinbarung, eine betriebliche Übung oder der Gleichbehandlungsgrundsatz Rechtsgrundlage eines Versorgungsanspruchs sein können (vgl. für viele: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., 1963, § 52 III 3, S. 479 ff.; Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl., 1961, § 41 II, S. 574 ff.). Auch eine Einschränkung der Auslegungsregeln ist nicht angebracht. Vielmehr unterliegen Versorgungszusagen in gleicher Weise wie der Arbeitsvertrag, dessen Bestandteil sie in aller Regel sind, oder wie andere schuldrechtliche Verträge den Auslegungsregeln der §§ 133, 157, 242 EGB.

2. Die Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln führt aber hier nicht zu einem vom Landesarbeitsgericht abweichenden Ergebnis.

a) In Nr. 5 der Versorgungszusage wird der "Ehefrau" des Verstorbenen eine lebenslängliche Rente zugesagt. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, versteht der allgemeine Sprachgebrauch unter "Ehefrau" nicht auch die geschiedene Ehefrau. Auch in den Gesetzen wird dieser Begriff nicht anders verwendet. Der Gesetzgeber stellt jeweils durch einen Zusatz klar, wenn nicht nur die in gültiger Ehe lebende, sondern auch die geschiedene Ehefrau gemeint ist, so in den vom Landesarbeitsgericht angeführten §§ 41 Nr. 2, 383 Abs. 1 Nr. 2, 850 d Abs. 1 und 2 EPO. Wenn in §§ 58 ff. des Ehegesetzes teilweise als "Ehegatten" auch die geschiedenen Ehegatten bezeichnet sind, so erlaubt dies keine entgegenstehenden Folgerungen, weil hier durch die Abschnittsüberschrift "Folgen der Scheidung" klargestellt ist, daß es sich um geschiedene Ehegatten handelt.

b) Auch die Beamtengesetze sprechen von der Witwe einerseits (vgl. §§ 124, 124 a BEG, § 71 BRRG) und von der geschiedenen Ehefrau andererseits (vgl. § 125 BEG, § 73 BRRG). In der Gesetzgebung der Sozialversicherung wird die Witwe der "früheren Ehefrau", deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, gegen-



übergestellt (vgl. §§ 590, 592, 1264 ff. RVO; §§ 41 ff. AVG; §§ 38 ff., 42 BVersG). Hieraus möchte die Klägerin folgern, nur die Bezeichnung "Witwe" lasse klar erkennen, daß diejenige Frau gemeint sei, die beim Tod des Ehemannes mit diesem in gültiger Ehe gelebt habe; hingegen sei unter der "Ehefrau" ohne Zusatz auch eine frühere Ehefrau zu verstehen. Diese Folgerung ist aber nicht berechtigt. Vielmehr bestätigen die beamtenrechtlichen und die sozialrechtlichen Gesetze, daß der Gesetzgeber es jeweils durch einen entsprechenden Zusatz verdeutlicht, wenn auch die geschiedene Ehefrau erfaßt werden soll. Auch hier ist also mit "Ehefrau" die in rechtswirksamer Ehe einem noch lebenden Mann verbundene Frau gemeint, während unter "Witwe" dieselbe Frau nach dem Tode des Ehemannes verstanden wird. In Versorgungsvereinbarungen finden sich beide Ausdrücke, je nachdem ob die Parteien bei der Formulierung von dem Zustand bei Vertragsschluß oder von dem Zustand bei Wirksamwerden des Anspruchs auf Witwenrente ausgingen. Ein sachlicher Unterschied besteht nicht.

c) Die Klägerin macht weiter geltend, sowohl nach dem Beamtenrecht wie nach den sozialrechtlichen Bestimmungen sei nicht nur die Witwe, sondern auch eine frühere Ehefrau des Verstorbenen versorgungsberechtigt. In der Tat sehen § 125 Abs. 2 BEG und die entsprechenden Vorschriften der Länderbeamtengesetze einen Unterhaltsbeitrag für die schuldlos oder aus Überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten insoweit vor, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Ähnlich wird in der gesetzlichen Rentenversicherung einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat (§ 1265 RVO; § 42 AVG;



für die Unfallversicherung vgl. § 592 RVO - jeweils in der Fassung der Neuregelungsgesetze; für das Versorgungsrecht vgl. § 42 BVersG).

Aus diesen gesetzlichen Regelungen des Beamtenrechts und des Sozialversicherungsrechts zugunsten der geschiedenen Ehefrau ergibt sich jedoch kein allgemeingültiger Rechtssatz, der auch für vertragliche Versorgungszusagen eines privaten Arbeitgebers Geltung beanspruchen könnte. Ein privater Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer Alters- und Hinterbliebenenversorgung verspricht, ist nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit nicht gehalten, sich hierbei nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Beamtenrechts und des Sozialrechts zu richten und auch der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau Witwenbezüge zu sichern. Es ist hier nicht darüber zu befinden, ob eine entsprechende Vertragsgestaltung wünschenswert ist. Jedenfalls ist sie als Voraussetzung eines solchen Anspruchs unerlässlich. Ebenso wenig wie es nach geltendem Recht einen kraft Gesetzes bestehenden Versorgungsanspruch des früheren Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber gibt, ebenso wenig gibt es, wenn ein solcher Versorgungsanspruch vertraglich festgelegt ist, kraft Gesetzes einen Anspruch auf Witwenbezüge einer unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau. Ein solcher Anspruch der geschiedenen Ehefrau muß vielmehr - etwa durch namentliche Benennung dieser Frau - besonders vereinbart werden. Das ist hier nicht geschehen. In der Versorgungszusage der Beklagten vom 31. Dezember 1955 findet sich vor allem nichts, was dafür spräche, daß etwa die Regelung des Beamten- oder des Sozialversicherungsrechtes in Bezug genommen wäre. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, in welchem Umfang die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in der bei Vertragsschluß im Dezember 1955 geltenden Fassung eine Witwenrente für die geschiedene Ehefrau vorsahen.

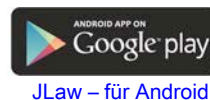
Die Revision vermißt in dem angefochtenen Urteil eine Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Klägerin,



wenn der Vertrag eine Pension zugunsten der "Ehefrau" des Herrn R vorsehe und wenn dessen erste Ehe nach erteilter Versorgungszusage geschieden worden sei, so sei die erste Ehefrau von den vertraglichen Leistungen nicht auszuschließen. Vielmehr seien beide Ehefrauen begünstigt, und zwar insgesamt bis zur Höhe von 50 % der erdienten Pension. Da im vorliegenden Fall die zweite Ehe weniger als fünf Jahre bestanden habe, die Beklagte also vertragsgemäß der zweiten Ehefrau nichts schulde, stehe die Witwenpension ihr zu.

Dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Wenn das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, daß unter "Ehefrau" nur die zur Zeit des Todes des Ehemannes mit diesem in rechtsgültiger Ehe lebende Ehefrau zu verstehen ist, so ergibt sich schon daraus, daß nicht gleichzeitig auch die geschiedene erste Ehefrau aus dem Vertrag begünstigt ist. Es ist auch zu bedenken, daß eine Berechtigung mehrerer Ehefrauen eine Regelung darüber voraussetzen würde, in welchem Verhältnis die Witwenpension unter die Begünstigten aufzuteilen wäre, wie sie etwa § 1268 Abs. 4 und § 592 Abs. 2 RVO, § 45 Abs. 4 AVG oder auch die Generalklausel des § 128 Abs. 3 BEG enthalten. Das Fehlen einer dahingehenden Vertragsregelung spricht entscheidend gegen die Auslegung der Klägerin.

4. Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, es sei nicht zu erkennen, daß die Beklagte entgegen dem Wortlaut der Versorgungszusage vom 31. Dezember 1955 dennoch die Klägerin ohne Rücksicht auf den Bestand ihrer Ehe mit dem Verstorbenen habe bedenken wollen. Dies ist eine Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht, ebenso wie es eine Tatsachenfeststellung ist, wenn das Berufungsgericht - etwa auf Grund einer Beweisaufnahme - in anderen Fällen einen vom Vertragswortlaut abweichenden Parteiwillen feststellt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB mit weiteren Nachweisen; BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; EGH LM Nr. 2 zu § 157 [G f] BGB). Diese Tatsachenfeststellung bindet das Revisionsgericht (§ 561 Abs. 2 ZPO), da die von der Revision hiergegen erhobenen Verfahrensrügen nicht begründet sind:



a) Die Revision vermißt insoweit eine Berücksichtigung ihres Vortrages, daß Herr R in großzügiger Weise den Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau gesichert und auch für die Zeit nach seinem Tode für den Unterhalt der Klägerin habe sorgen wollen. Aus diesem Vortrag der Klägerin ergibt sich indessen nicht, daß auch die Beklagte diesem Anliegen ihres Angestellten habe Rechnung tragen und deshalb die Klägerin in der Versorgungszusage habe bedenken wollen. Deshalb brauchte das Landesarbeitsgericht diesen Vortrag der Klägerin nicht bei der Beweiswürdigung für die Frage zu verwenden, was der Wille der Beklagten bei der Versorgungszusage war.

b) Soweit die Revision weiter rügt, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Auslegung nicht genügend berücksichtigt, daß die Klägerin ausweislich der von ihr angetretenen Zeugenbeweise acht Jahre lang aktiv an der Seite ihres damaligen Ehemannes für die Beklagte gearbeitet habe, ist auch diese Revisionsrüge nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Mitarbeit der Klägerin nicht übersehen, sondern sie bei seiner Würdigung des Sachverhaltes einbezogen. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn im angefochtenen Urteil gesagt wird, die Mitarbeit der Ehefrau eines leitenden Angestellten könne ohne besondere Zusage keinen späteren Versorgungsanspruch begründen. Dieser Umstand kann auch nicht im Wege der Auslegung dazu führen, daß ein Anspruch auf Witwenbezüge zugunsten der geschiedenen Ehefrau bejaht wird, wenn sich hierfür aus dem Vertragstext nichts ergibt und wenn auch sonst kein entsprechender Parteilille festgestellt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob man Versorgungsleistungen eines Arbeitgebers als Teil der Arbeitsvergütung oder als Leistung einer freiwillig übernommenen Fürsorge auffaßt. In beiden Fällen setzt ein Versorgungsanspruch und ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge eine vertragliche Rechtsgrundlage voraus, an der es hier, wie dargelegt, fehlt. Darauf, in welchem Umfang die Klägerin seinerzeit für die Beklagte gear-



beitet hat, kommt es folglich nicht an, und das Landes-
arbeitsgericht brauchte die hierzu benannten Zeugen nicht
zu hören.

III. Da nach allem das angefochtene Urteil keinen revisiblen
Rechtsverstoß enthält, mußte die Revision der Klägerin zu-
rückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Siara

Dr. Schlick

Donnig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)